

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 2

München, den 1. Februar 2013

Jahrgang 2013

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	18
	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	18
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
18.12.2012	2220.4-UK Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	19
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

Hinweis

Mit Art. 13 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Haushaltsgesetz 2013/2014 – HG 2013/2014) vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686) wurde das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz geändert. Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

„Art. 13

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 17 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „24,75“ durch die Zahl „24“ und die Zahl „23,75“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
2. In Art. 31 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „28,75“ durch die Zahl „28“ und die Zahl „27,75“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
3. In Art. 47 Abs. 3 wird die Zahl „87,50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
4. In Art. 57 Abs. 1 Satz 6 wird die Zahl „27,75“ durch die Zahl „27“ ersetzt.

(...)

Art. 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten
 1. Art. 13 Nrn. 1, 2 und 4 und Art. 14 am 1. Februar 2013,
 2. Art. 13 Nr. 3 am 1. August 2014
 in Kraft.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, bis zum Tag der Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

(...)

Art. 19

Übergangsbestimmung zu Art. 13

Für die Zeit vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2014 gilt Art. 47 Abs. 3 BaySchFG in folgender Fassung:

„(3) Für Schülerinnen und Schüler staatlich anerkannter Realschulen, Gymnasien, beruflicher Schulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs ersetzt der Staat den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern das Schulgeld bis zum Betrag von 95 € je Unterrichtsmonat.““

Hinweis

Mit Art. 14 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Haushaltsgesetz 2013/2014 – HG 2013/2014) vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686) wurde die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes geändert. Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

„Art. 14

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 12 Abs. 6 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2012 (GVBl S. 677), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

(...)

Art. 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten
 1. Art. 13 Nrn. 1, 2 und 4 und Art. 14 am 1. Februar 2013,
 2. Art. 13 Nr. 3 am 1. August 2014
 in Kraft.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, bis zum Tag der Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.“

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2220.4-UK

Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 18. Dezember 2012 Az.: I.4-5 K 5181.1-5b.130 542

Das Provinzialat der Schulbrüder, Sektor Deutschland, mit Sitz in Illertissen, das in Bayern die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besaß, wurde zum 30. November 2012 aufgelöst. Damit besteht diese Gemeinschaft auch nicht mehr als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
